

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung der Stadt Frankenberg (Eder)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 - 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 38 der Friedhofsordnung der Stadt Frankenberg (Eder) vom 26.10.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 25.10.2010 für die Friedhöfe der Stadt Frankenberg (Eder) folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Frankenberg (Eder) vom 26.10.2010 sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorge- maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der/die Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. von § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- 2. Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen und Kühlzellen bzw. der Leichenhallen

- 1. Die Gebühren betragen für die Benutzung
 - a) der Friedhofskapelle einschl. Reinigungskosten, Ausschmückung, Orgelbenutzung, Heizung 155,00 €
 - b) der Kühlzellen bis zu vier Tagen einschl. Reinigungskosten und Benutzung des Sargwagens 60,00 €
für jeden weiteren Tag 15,00 €
 - c) der Tiefkühlzelle bis zu vier Tagen einschl. Reinigungskosten und Benutzung des Sargwagens 80,00 €
für jeden weiteren Tag 20,00 €

d)	der Leichenhallen bis zu vier Tagen einschl. Reinigungskosten und Benutzung des Sargwagens	30,00 €
	für jeden weiteren Tag	7,50 €
e)	Aufbewahrung einer Aschurne bis zu vier Tagen	20,00 €
	für jeden weiteren Tag	5,00 €
f)	des Sezierraums	100,00 €
g)	für die Gestellung einer Hilfskraft/Stunde	33,00 €
h)	Reinigungskosten	nach tatsächlichem Aufwand

§ 6 Bestattungsgebühren

Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Herstellen eines Grabes für Erdbestattungen	510,00 €
	a) Öffnen des Grabes	355,00 €
	b) Schließen des Grabes	155,00 €
2.	Herstellen eines Urnengrabes	320,00 €
	a) Öffnen des Grabes	225,00 €
	b) Schließen des Grabes	95,00 €
3.	Anonyme Urnenbeisetzung	200,00 €
4.	Beisetzung von Urnen in Urnenwänden (Öffnen und Schließen der Urnenkammer, Einstellen der Urne)	166,00 €
5.	Ausschmückung eines Grabes	
	a) Erdbestattung	25,00 €
	b) Urnenbeisetzung	15,00 €

Sofern bei 1. und 2. das Schließen der Grabstätten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt wird, werden die entsprechenden Gebühren nur zum Teil erhoben.

§ 7 Umbettungsgebühren

1. Für Umbettungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Die Gebühren umfassen auch das Schließen der ursprünglichen Grabstätte.
2. Sollten bei einer Umbettung Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, sind auch diese, neben der Gebühr, nach Abs. 1 zu ersetzen.

3. Für die Wiederbestattung gelten die Gebühren nach § 6 sowie § 10 Abs. 2. analog.
4. Für den Versand von Urnen sind die tatsächlich anfallenden Portokosten zu erstatten.

§ 8 Grabnutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Grabnutzung betragen:

	ab 01.11.2010	ab 01.11.2011	ab 01.11.2012
a) Reihengrab (für Personen bis zu 12 Jahren)	401 €	622 €	843 €
skandinavische Art (Ruhefrist 30 Jahre)	1.101 €	1.317 €	1.533 €
b) Reihengrab	557 €	784 €	1.011 €
skandinavische Art (Ruhefrist 30 Jahre)	1.445 €	1.620 €	1.795 €
c) Einzel - Wahlgrab	1.114 €	1.388 €	1.662 €
skandinavische Art (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.978 €	2.206 €	2.434 €
d) Doppel - Wahlgrab	2.065 €	2.690 €	3.315 €
skandinavische Art (Nutzungsdauer 30 Jahre)	3.376 €	3.916 €	4.455 €
e) Urneneinzelwahlgrab	513 €	703 €	894 €
skan. Art bzw. gepfl. Einfassung für bis zu zwei Urnen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	625 €	842 €	1.060 €
f) Urnendoppelwahlgrab	892 €	1.306 €	1.721 €
skan. Art bzw. gepfl. Einfassung für bis zu vier Urnen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.068 €	1.523 €	1.979 €
g) Gemeinschaftsurnengrab inklusive Pflege (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.085 €	1.085 €	1.085 €
h) Anonymes Urnengrab inklusive Pflege - nur in der Kernstadt - (Nutzungsdauer 20 Jahre)	623 €	656 €	689 €
i) Urnenkammer in Urnenwand für bis zu zwei Urnen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.075 €	1.075 €	1.075 €

j)	Urnenstätte	260 €	341 €	423 €
	in einem bereits belegten Wahlgrab, in einem bereits belegten Urnengrab, in einer bereits belegten Urnenkammer			

Die Nutzungsdauer beginnt mit dem Tag des Erwerbs der Grabstätte.

- Die Grabstätten a) bis c) können auch als Rasengrabstätten beantragt werden. In diesem Fall wird eine zusätzliche Gebühr nach § 9 Nr. 4 für erhöhten jährlichen Pflegeaufwand fällig, die bis zum Ende der Nutzungszeit bei Nutzungsbeginn zu entrichten ist.
- Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für Wahlgrabstätten c) und d) und a) (Reihengrab) bis zu weiteren 30 Jahren je Grabstätte und Jahr 1/30 der Nutzungsgebühr der jeweiligen Bestattungsart erhoben, für Urnenwahlgrabstätten e), f), g) und i) bis zu weiteren 20 Jahren je Grabstätte und Jahr 1/20 der Nutzungsgebühr.

§ 9

Einebnen von Grabstätten/ Pflege von Grabstätten

- Für die Abräumung und Einebnung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

		Grabmal	Einfassung komplett	
a)	Einzelgrab (Verstorbener bis zu 12 Jahren)	162,50 €	87,50	250,00 €
b)	Einzelgrab	180,00 €	120,00 €	300,00 €
c)	Doppelgrab	213,00 €	142,00 €	355,00 €
d)	jedes weitere Grab	42,00 €	28,00 €	70,00 €
e)	Urneneinzel- und -doppelgrab	175,00 €	75,00 €	250,00 €
f)	Abdeckplatte je Grab			30,00 €

Für den Fall, dass die Grabanlage (Grabmal und Einfassung) nur zum Teil vorhanden ist, werden lediglich die Teilgebühren erhoben.

- Die Einebnungsgebühren werden bei Genehmigung der Grabanlage (Grabmal, Einfassungen, Abdeckplatte, etc.) fällig.
- Die Einebnung der Grabstätte kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe erfolgen. Bereits bei Genehmigung der Grabstätte entrichtete Gebühren für das Abräumen können auf Antrag zurückerstattet werden.

4. Sollte der Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist nach § 12 der Friedhofsordnung der Stadt Frankenberg (Eder) zugestimmt werden, wird für den erhöhten Pflegeaufwand dieser Fläche bis zum Ablauf der Ruhefrist folgende jährliche Gebühr erhoben:
- | | | |
|----|-----------------|------|
| a) | Einzelgrab | 20 € |
| b) | Doppelgrab | 40 € |
| c) | Urneneinzelgrab | 10 € |
| d) | Urnendoppelgrab | 20 € |
5. Soll die Nutzung der Grabstätten in § 8 Nr. 1 a) bis c) als Rasengrabstätte erfolgen, so wird eine jährliche Zulage nach § 9 Nr. 4 fällig, die bei Nutzungsbeginn zu entrichten ist.

§ 10 Sonstige Leistungen

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Je Sargträger wird eine Gebühr von erhoben. | 24,00 € |
| 2. | Für Bestattungen an Wochenenden und Feiertagen ist zusätzlich ein Pauschalbetrag von zu entrichten. | 180,00 € |

§ 11 Verwaltungsgebühren

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn eine Vornahme der Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Für die Prüfung der Zulassungserfordernis für gewerbliche Tätigkeit und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 8 der Friedhofsordnung) | |
| | - Einzelgenehmigung | 15,00 € |
| | - für die Dauer von 3 Jahren. | 30,00 € |
| b) | Für die Prüfung und Zustimmung einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 der Friedhofsordnung) | 45,00 € |
| c) | Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtungen und Veränderungen von Grabmalen und sonstige Grabausstattungen | 45,00 € |

2. Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
3. Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
4. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 22. Dezember 2004 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), 26.10.2010

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg (Eder)

Christian Engelhardt
Bürgermeister

Abt. III/2-bu/Bisk.
Az.: 750-01/02